



FINANZRICHTLINIEN

FÜR DIE HÖCHSTE SPIELKLASSE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2024/25

Stand: 1. Juli 2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zahlungsplan	3
§ 3 Ab-/Verrechnungsmodalitäten	3
§ 4 Nennelder	4
§ 5 Verbandsabgaben	4
§ 6 Anmelde- und Profibewerbsgebühr	5
§ 7 Reise- und Verpflegungskosten	5
§ 8 Verfahrenskosten	6
§ 9 Förderrichtlinien	6
§ 10 Absteiger-Ausgleichszahlung.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzrichtlinien für die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL), werden vom BL-Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der BL. Die Finanzrichtlinien regeln die Abrechnungen zwischen der BL bzw. BLM Marketing und Event GmbH (BLM – Tochterunternehmen der BL) einerseits und den BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschter Tochterunternehmen andererseits.

§ 2 Zahlungsplan

Der Zahlungsplan stellt den finanziellen Leistungsaustausch zwischen BL/BLM einerseits und den BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschter Tochterunternehmen andererseits dar. Der Zahlungsplan basiert einerseits auf nachstehenden Regelungen und andererseits auf den in den entsprechenden BL-Gremien beschlossenen Verteilungsmechanismen (z.B. TV- oder Sponsorertrags-Verteilungsschlüssel). Zu Planungszwecken wird der Zahlungsplan den BL-Mitgliedern zusammen mit den Lizenz-/Zulassungsantragsunterlagen grundsätzlich im Jänner (ggf. zum Teil auf Planbasis) für die Folgesaison bekanntgegeben. Die finale Version wird den BL-Mitgliedern vor dem jeweiligen Saisonbeginn übersandt.

§ 3 Ab-/Verrechnungsmodalitäten

- (1) Ab-/Verrechnungen zwischen der BL und ihren Mitgliedern erfolgen auf Basis von Verrechnungskonten, welche periodisch (zumindest quartalsmäßig) ausgeglichen werden. Dabei werden wechselseitige Forderungen gegenverrechnet. Hierzu zählen auch verbandsintern rechtskräftige Geldstrafen, welche vom zuständigen BL-Gremium gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern (z.B. Spieler, Trainer) des BL-Mitglieds (oder dessen beherrschter Tochterunternehmen) verhängt werden.
- (2) Verrechnungen zwischen der BLM und BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschter Tochterunternehmen oder zwischen der BL und von BL-Mitgliedern beherrschten Tochterunternehmen erfolgen auf Basis von Rechnungslegungen. Dabei werden wechselseitige Forderungen gegenverrechnet.
- (3) Sofern ein Kontenausgleich bzw. eine Gegenverrechnung (mangels Deckung) betragsmäßig nicht (gänzlich) erfolgen kann (da BL-Forderungen die BL-Verbindlichkeiten gegenüber BL-Mitgliedern bzw. gegenüber deren beherrschter Tochterunternehmen übersteigen), erfolgt die Gegenverrechnung durch die BLM mittels Abtretung von Forderungen der BL an die BLM. Gleiches gilt analog für den Fall, dass BLM-Forderungen die BLM-Verbindlichkeiten gegenüber BL-Mitgliedern bzw. gegenüber deren beherrschter Tochterunternehmen übersteigen – in diesem Fall erfolgt die Gegenverrechnung durch die BL mittels Abtretung von Forderungen der BLM an die BL.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der BL aus, werden Forderungen dieses Mitglieds gegen die BL bzw. ein Saldo zu Gunsten dieses Mitglieds auf dem bei der BL geführten Verrechnungskonto mit etwaigen Forderungen der BL gegen das ausscheidende Mitglied bzw. verbandsintern rechtskräftig festgestellten

Forderungen anderer Mitglieder gegenüber dem ausscheidenden Mitglied verrechnet und der Betrag der BL oder dem anderen Mitglied überwiesen. Bei einer allenfalls anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes ist das empfangende Mitglied verpflichtet, den erhaltenen Betrag an die BL zurückzubezahlen bzw. ist die BL berechtigt, diesen Betrag zu ihren Gunsten einzubehalten und dem ausgeschiedenen Mitglied zu überweisen.

- (5) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der BL aus und ist gegen dieses Mitglied ein verbandsinternes Verfahren anhängig, welches finanzielle Verpflichtungen dieses Mitglieds nach sich ziehen kann (z.B. Geldstrafe), werden Forderungen dieses Mitglieds gegen die BL bzw. ein Saldo zu Gunsten dieses Mitglieds auf dem bei der BL geführten Verrechnungskonto in Höhe der aus dem Verfahren möglichen Verpflichtung bis zur verbandsintern rechtskräftigen Entscheidung einbehalten.

§ 4 Nenngelder

- (1) Das Nenngeld für Klubs der höchsten Spielklasse beträgt Euro 45.000,-. Die Gebühren werden von der BL in drei gleichen Teilbeträgen in Höhe von Euro 15.000,- jeweils am 1. Juli, 1. November und 1. März verrechnet bzw. einbehalten.
- (2) Das Nenngeld für Amateurmansschaften von Klubs der höchsten Spielklasse, welche am Bewerb der zweithöchsten Spielklasse der BL teilnehmen beträgt Euro 10.000,-. Die Gebühren werden von der BL in zwei gleichen Teilbeträgen in Höhe von Euro 5.000,- jeweils am 1. Juli und 1. Februar verrechnet bzw. einbehalten.
- (3) Das Nenngeld für Amateurmansschaften von Klubs der höchsten Spielklasse, welche am Bewerb der dritthöchsten Spielklasse teilnehmen, beträgt in Summe Euro 30.000,-. Diese Gebühren sind in Höhe von Euro 20.000,- an die BL (wird in zwei Teilbeträgen am 1. Juli und 1. Februar verrechnet bzw. einbehalten) und in Höhe von Euro 10.000,- an den, den Bewerb der Regionalliga führenden Landesverband abzuführen.
- (4) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren inkludieren die Schiedsrichter- und Assistentengebühren sowie die Kosten für die Schiedsrichterbeobachter des ÖFB-Schiedsrichterkomitees BL/Elite.

§ 5 Verbandsabgaben

- (1) Die Karteneinnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben beim Heimklub.
- (2) Die Errechnung der Nettoeinnahmen ist wie folgt vorzunehmen:
- Einnahmen (exkl. USt) laut Kartenabrechnung
 - 10 % Öffentliche Abgaben (darin enthalten sind der Sportförderungsbeitrag, die Vergnügungssteuer sowie eventuell weitere Landes- oder Gemeindeabgaben)
 - = Karteneinnahmen vor Verbandsabgaben
 - Verbandsabgaben (BL und Landesverband)
 - = Nettoeinnahmen

Basis/Spiel	Höhe	Empfänger
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft höchste Spielklasse	1,5 %	BL
Karteneinnahmen* UEFA-Bewerb	2,5%	BL
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft	2,0%	Landesverband
TV-Einnahmen UEFA-Bewerb	2,5 %	BL
Karteneinnahmen* ÖFB-Cup (gegen ÖFBL-Klub)	5,0 %	BL
Karteneinnahmen* ÖFB-Cup (gegen Landesverband-Klub)	2,5 % 2,5%	BL Landesverband

* Berechnungsgrundlage sind die Karteneinnahmen vor Verbandsabgaben; inkl. Abos, exkl. VIP (Tageskarten bzw. Abos)

(3) Die Abrechnungen zu diesen Abgaben sind binnen einer Woche nach durchgeführter Veranstaltung fällig und gleichzeitig an die Geschäftsstellen der ÖFBL und ggf. des zuständigen Landesverbandes zu senden.

§ 6 Anmelde- und Profibewerbsgebühr

(1) Für jede Anmeldung eines Spielers bei der ÖFBL sind nachfolgende Gebühren fällig:

Bearbeitungsgebühr	Euro	10,--
Profibewerbsgebühr für die höchste Spielklasse der ÖFBL	Euro	140,--

(2) Für die Anmeldung eines internationalen Freundschaftsspiels im Verbandsgebiet der ÖFBL unter Beteiligung ausländischer Mannschaften werden für den Veranstalter folgende Gebühren gemäß nachstehender Kategorisierung fällig:

Kategorie	Teilnehmende Mannschaften	Bearbeitungsgebühr	Verspätungsgebühr*:
Kat. 1	Beteiligung min. eines A-Nationalteams	€ 500,00	€ 150,00
Kat. 2a	Beteiligung min. einer Mannschaft aus einer (inter-)nationalen höchsten Spielklasse	€ 150,00	€ 100,00
Kat. 2b	Beteiligung min. einer Mannschaft aus einer (inter-)nationalen zweithöchsten Spielklasse	€ 50,00	€ 50,00

* falls die Anmeldung innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem geplanten Spieltermin erfolgt

§ 7 Reise- und Verpflegungskosten

Die Kosten der Reise, der Verpflegung und des Aufenthaltes am Spielort gehen zu Lasten des Gastklubs. Wenn durch jegliche Spielverschiebung oder einen Spielabbruch wegen höherer Gewalt (gemäß § 6 der Spielbetriebsrichtlinien der höchsten Spielklasse der BL) bzw. auf Grund eines Verschuldens des Heimklubs eine neuerliche Anreise erforderlich ist, erhält der Gastklub die Fahrtkosten in Höhe von Euro 1,30 pro gefahrenem Kilometer refundiert. Zusätzlich erhält der Gastklub eine Verpflegungspauschale in Höhe von Euro 750,--. Bei Verbleib am Spielort (keine neuerliche Anreise) ist neben der Verpflegungspauschale eine Nächtigungspauschale in Höhe von Euro 750,-- zu refundieren. Die angeführten finanziellen Leistungen entfallen, wenn die Entfernung vom Spielort weniger als 30 km beträgt. All diese Kosten können vom Gastklub der BL in Rechnung gestellt werden

§ 8 Verfahrenskosten

Die Kosten für Verfahren vor dem Protestkomitee (Protestgebühr) betragen:

Höchste Spielklasse der BL	Euro 365,--
Zweithöchste Spielklasse der BL	Euro 220,--
Nachwuchs-Akademien	Euro 25,--

§ 9 Förderrichtlinien

- (1) Zur Förderung des österreichischen Spitzenfußballs im Rahmen der höchsten Spielklasse und zur Stärkung der zukünftigen und gegenwärtigen Nationalmannschaften werden von den zuständigen BL-Gremien festgelegte Anteile aus der TV-Vermarktung sowie weitere diesbezüglich zweckgebundene Mittel dem Österreichertopf zugeführt. Der jeweils verbleibende Anteil aus der TV-Vermarktung wird auf alle teilnehmenden Klubs der höchsten Spielklasse entsprechend der Beschlüsse der zuständigen BL-Gremien aliquot aufgeteilt bzw. einer Leistungsprämie zugeführt.
- (2) Für den Erhalt der Förderung aus dem Österreichertopf muss ein Klub der höchsten Spielklasse der BL folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Bei Meisterschaftsspielen müssen mindestens zwölf (12) Spieler am Spielbericht aufscheinen, welche
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres zum ersten Mal in Österreich registriert wurden und für die U22 (Stichtag 1.1.2003) spielberechtigt sind.
 - b) Die Ausschüttung der Förderung aus dem Österreichertopf erfolgt in Abrechnungsperioden (nach 11 bzw. 22 Runden sowie am Saisonende nach 32 Runden), die gleichteilig nach dem Spielplan festgesetzt werden. Anspruch auf Ausschüttung haben nur jene Klubs, welche die Förderungskriterien in jedem Meisterschaftsspiel der jeweiligen Abrechnungsperiode erfüllt haben.
 - c) Die Aufteilung erfolgt entsprechend den Einsatzminuten österreichischer Spieler, wobei Einsatzminuten von Spielern, die für die U22 (Stichtag 1.1.2003) spielberechtigt sind, vierfach gezählt werden.

§ 10 Absteiger-Ausgleichszahlung

- (1) Am Ende eines Spieljahres erhält der Absteiger aus der höchsten Spielklasse eine einmalige Ausgleichszahlung iHv Euro 300.000,- (finanziert entsprechend der Beschlüsse der zuständigen BL-Gremien).
- (2) Der Anspruch auf Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 entsteht nur, sofern der betroffene Klub die Lizenz für die höchste Spielklasse für die dem Abstieg folgende Saison erhalten (und in Folge nicht darauf verzichtet) hat bzw. über diesen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.
- (3) Am Ende des auf den Abstieg folgenden Spieljahres erhält der Absteiger aus der höchsten Spielklasse eine weitere Ausgleichszahlung iHv Euro 100.000,- (finanziert entsprechend der Beschlüsse der zuständigen BL-Gremien).

- (4) Der Anspruch auf diese Ausgleichszahlung gemäß Abs. 3 entsteht nur, sofern der betroffene Klub die Lizenz für die höchste Spielklasse für die dem Abstieg zweitfolgende Saison erhalten (und in Folge nicht darauf verzichtet) und sich für den Bewerb der zweithöchsten Spielklasse für die dem Abstieg zweitfolgende Saison sportlich qualifiziert hat bzw. über diesen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.
- (5) Entsteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung, wird der betreffende Betrag am Ende des jeweiligen Spieljahres zu gleichen Teilen auf sämtliche Klubs der höchsten Spielklasse, welche die Lizenz für die darauffolgende Saison erhalten haben, und die Geschäftsstelle der BL ausgeschüttet.